

## Synopse zur Änderung Bestattungs- und Friedhofreglements der Gemeinde Mägenwil

Ursprungsfassung	Neue Fassung resp. Änderungen	Bemerkung
<p>Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. März 1990, erlässt der Gemeinderat Mägenwil das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement mit Anhang.</p>	<p>Gestützt auf § 47 des Gesundheitsgesetzes vom 20. Januar 2009 (Stand 1. Januar 2021) und die Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009 (Bestattungsverordnung, Stand 1. Januar 2017), erlässt die Einwohnergemeinde Mägenwil das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement.</p>	<p>Die übergeordnete Gesetzgebung hat sich geändert, weshalb der Passus entsprechend angepasst werden muss.</p>
	<p>§ 1 Zweck</p> <p>Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die Benützung der Friedhofanlage in der Gemeinde Mägenwil.</p>	<p>Der neue § 1 dient als Einleitung.</p>
<p>§ 1 Zuständigkeit</p> <p>1 Das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde, vertreten durch den Gemeinderat.</p> <p>2 Mit dem Vollzug werden beauftragt:</p> <p>a) das Zivilstandsamt mit der Administration</p> <p>b) der Gemeinderat für die übrigen Aufgaben</p>	<p>§ 2 Zuständigkeiten</p> <p>1 Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinde. Die Aufsicht obliegt dem Gemeinderat.</p> <p>2 Mit dem Vollzug werden beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Gemeindkanzlei mit der Bestattungsorganisation,</li> <li>- die Gemeindewerke mit der Durchführung der Bestattungen und dem Unterhalt der Friedhofanlage.</li> </ul>	<p>Die Zuständigkeiten sind neu in § 2 geregelt.</p> <p>Da die Zivilstandsämter seit längerem regional geführt werden und nicht mehr auf der Gemeinde selbst, ist die Gemeindkanzlei neu für die Bestattungsorganisation zuständig.</p> <p>Bereits heute erfolgt die Bestattung durch die Gemeindkanzlei und -werke. Inhaltlich ändert sich somit nichts.</p>

<p>§ 2 Pflicht zur Anmeldung des Todesfalls</p> <p>1 Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist sofort dem Zivilstandsamt Mägenwil und dem zuständigen Pfarramt zu melden.</p> <p>2 Zu dieser Anzeige sind verpflichtet: der Ehegatte, die mündigen Kinder und deren Ehegatten, sodann der Reihe nach, die dem Verstorbenen nächstverwandten Personen oder bei deren Fehlen, Hauseigentümer oder andere Personen, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall haben.</p> <p>3 Wer Kenntnis vom Tod einer unbekannt Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat sofort dem Gemeindeammann oder der Gemeindekanzlei Anzeige zu erstatten.</p>	<p>Gestrichen.</p>	<p>Diese Pflichten sind übergeordnet in Art. 34a der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV) geregelt. Eine Erwähnung im Friedhofreglement ist deshalb nicht notwendig.</p>
<p>§ 3 Leichenschau</p> <p>Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist eine Leichenschau durch den Arzt vorzunehmen.</p>	<p>Gestrichen.</p>	<p>Dies ist übergeordnet in § 1 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) geregelt. Eine Erwähnung im Friedhofreglement ist deshalb nicht notwendig.</p>
<p>§ 4 Bestattungszeiten</p> <p>Die Gemeinde Mägenwil setzt im Einvernehmen mit dem Pfarramt und den Angehörigen den Zeitpunkt der Bestattung oder Urnenbeisetzung fest.</p> <p>Bestattungen können ausgenommen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen, in der Regel um 09.30 Uhr erfol-</p>	<p>§ 3 Bestattungszeiten, ...</p> <p>1 Im Rahmen der Bestattungsorganisation wird der Zeitpunkt der Bestattung mit den Angehörigen festgesetzt. An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen finden auf dem Friedhof keine Abdankungen und Beisetzungen statt.</p>	<p>Die Bestattungszeiten sind neu in § 3 Abs. 1 geregelt.</p> <p>Die Festlegung eines bestimmten Zeitpunktes (vormals 09.30 Uhr) ist eine nicht notwendige Einschränkung und wird schon seit längerem nicht</p>

gen.	...	mehr gelebt.  Abdankungen an Samstagen wurden kaum nachgefragt und lösen höheren Personaleinsatz aus.
<p>§ 5 Anordnung der Bestattung</p> <p>1 Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Das Zivilstandsamt kann bei Vorliegen besonderer Umstände gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes Ausnahmen bewilligen.</p> <p>2 Unter Vorbehalt besonderer Vorschriften ist die Leiche in der Regel am dritten Tag nach Eintritt des Todes bzw. deren Auffindung zu bestatten. Ist eine amtliche Untersuchung im Gang, so ist eine Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.</p> <p>3 Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Todesfall dem Zivilstandsamt vorschriftsgemäss angezeigt wurde und es im Besitze der Todesbescheinigung des Arztes ist (§ 4 der Aarg. Bestattungsverordnung vom 1.3.1990).</p>	Gestrichen.	<p>Der frühestmögliche Bestattungszeitpunkt ist in § 9 Bestattungsverordnung geregelt.</p> <p>Eine Bestattung am dritten Tag wäre in den seltensten Fällen überhaupt möglich. Unter anderem verfügen auch Krematorien nicht über die Kapazität, innert dieser Frist eine Einäscherung vorzunehmen.</p> <p>Die Bestattungsfreigabe wird durch Art. 36 Abs. 2 ZStV impliziert und den dazugehörigen Fachprozess vorgeschrieben. Eine Erwähnung im Friedhofreglement ist deshalb nicht notwendig.</p>
<p>§ 6 Aufbahrung</p> <p>Die Leiche ist nach der Einsargung unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen sowie gemäss allfälliger ärztlicher Verfügung in den zur Verfügung stehenden Aufbahrungsraum zu bringen.</p>	<p>§ 4 Einsargen, Transport, Aufbahrung</p> <p>1 Der Auftrag für das Einsargen sowie das Überführen erfolgt durch die Angehörigen an das von ihnen bevorzugte Bestattungsinstitut. Die Gemeindekanzlei unterstützt die Angehörigen dabei.</p>	<p>Eine Aufbahrung ist weiterhin möglich, auch wenn dies kaum mehr nachgefragt wird.</p> <p>Das Friedhofgebäude verfügt über zwei Räume, die vom Bestattungsinstitut für eine Aufbahrung genutzt werden können. ,</p>

	<p>2 Eine Aufbahrung erfolgt durch das bevorzugte Bestattungsinstitut im Auftrag und nach Wunsch der Angehörigen.</p> <p>3 Eine Aufbahrung vor der Einäscherung hat nach den Vorgaben und in Absprache mit dem jeweiligen Krematorium zu erfolgen.</p>	<p>die Kühlfunktion ist jedoch nicht mehr in Betrieb, da diese für immense Kosten hätte saniert werden müssen.</p> <p>Das Überführen und die Einsargung werden bereits heute vom gewünschten Bestattungsunternehmen durchgeführt.</p>
<p>§ 7 Totengeläute</p> <p>Nach jedem beim Zivilstandsamt Mägenwil angezeigten Todesfall wird in Mägenwil geläutet.</p> <p>Das Zivilstandsamt erstattet dem Beauftragten Meldung.</p>	<p>§ 3 Abs. 2 und 3 ... Veröffentlichung, Geläute</p> <p>...</p> <p>2 Auf Wunsch der verstorbenen Person oder der Angehörigen werden der Tod sowie Hinweise zur Abdankung öffentlich via Aushang beim Gemeindehaus bekannt gemacht.</p> <p>3 Auf Wunsch der verstorbenen Person oder der Angehörigen werden im Zeitpunkt der Bekanntmachung die Glocken der Friedhofanlage sowie der Kapelle geläutet.</p>	<p>Häufig wünschen weder die verstorbene Person, noch die Angehörigen eine Bekanntmachung des Todes und somit auch kein Geläut. Dies wird bereits seit längerem so gelebt.</p>
<p>§ 8 Anspruch auf Bestattung</p> <p>1 Alle Verstorbenen, deren letzter zivilrechtlicher Wohnsitz in Mägenwil war, haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof Mägenwil.</p> <p>2 Für die Bestattung Auswärtiger haben die Angehörigen die Leistungen gemäss Gebührentarif zu erbringen. Über</p>	<p>§ 5 Anspruch auf Bestattung</p> <p>1 Anspruch auf Beisetzung auf dem Friedhof Mägenwil haben Verstorbene mit Hauptwohnsitz in Mägenwil.</p> <p>2 Ehemalige Einwohnende, welche mindestens 20 Jahre ihren Hauptwohnsitz in Mägenwil hat-</p>	<p>Langjährigen Einwohnenden soll eine Urnenbestattung in Mägenwil möglich sein, auch nach dem Wegzug. Es kommt jedoch äusserst selten vor, dass Auswärtige eine Bestattung in Mägenwil wünschen.</p>

<p>Ausnahmen und Bewilligung entscheidet der Gemeinderat.</p>	<p>ten und der Wegzug im Todeszeitpunkt nicht länger als 5 Jahre zurückliegt, haben ebenfalls Anspruch analog § 5 Abs. 1 dieses Reglements.</p> <p>3 Auswärtige haben Anspruch auf Bestattung in ein bestehendes Urnengrab. Die Grabesruhe wird dadurch nicht verlängert. Erdbestattungen für Auswärtige sind nicht möglich.</p>	<p>Der Aufenthalt in einer stationären (Pflege-) Einrichtung löst üblicherweise keinen Wegzug aus.</p>
<p>§ 9 Bestattungsarten</p> <p>1 Als Bestattungsarten sind sowohl die Erdbestattung (Beisetzung der eingesargten Leiche in einem Erdgrab) als auch die Feuerbestattung (Einäscherung der eingesargten Leiche) zulässig.</p> <p>2 Bestattungen dürfen ethische Grundsätze nicht verletzen. Soweit keine kirchliche Bestattung bzw. Beisetzung der Asche gewährleistet ist, obliegt die Sicherstellung der Schicklichkeit dem Gemeinderat.</p> <p>3 Bei Erdbestattungen ist die Leiche in einem Sarg beizusetzen, der die Verwesung möglichst wenig behindert. Grundsätzlich ist für jede Leiche ein gesonderter Sarg zu verwenden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.</p> <p>4 Der Feuerbestattung kann die Beisetzung der Asche, in einer Urne oder offen, folgen.</p>	<p>§ 6 Bestattungsart</p> <p>Hat die verstorbene Person keine Anordnung zur Bestattungsart vorgenommen und die Angehörigen äussern sich dazu ebenfalls nicht oder werden sich nicht einig, erfolgt die Kremation und Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab ohne Namensnennung.</p>	<p>Die zulässigen Bestattungsarten werden nicht geändert, diese sind übergeordnet in § 6 Bestattungsverordnung geregelt. Weiterhin werden Erd- und Urnenbestattungen möglich sein.</p> <p>Wie bis anhin, richtet sich die Bestattungsart nach den Wünschen der verstorbenen Person oder deren Angehörigen. Dies ist in § 8 Bestattungsverordnung geregelt.</p> <p>§ 6 des neuen Reglements kommt nur zur Anwendung, wenn keine Angehörigen mehr gefunden werden können oder diese sich nicht einig werden.</p>
<p>§ 10 Bestattungskosten / Gebühren</p> <p>1 Bei der Beerdigung eines Gemeindegewohners auf dem Friedhof Mägenwil übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen und Kosten:</p>	<p>§ 7 Bestattungskosten</p> <p>1 Bei der Bestattung eines Einwohnenden auf dem Friedhof Mägenwil übernimmt die Gemeinde folgende, abschliessend aufgeführte, Leis-</p>	<p>Die Bestattungskosten sind neu in § 7 geregelt, es sind zwei Änderungen vorgesehen.</p>

<p>a) die amtliche Bekanntmachung  b) das Geläute  c) die Aufbahrung in der Leichenhalle bzw. Kühlzelle im Friedhof Mägenwil  d) die Kosten für die Aushebung des Grabes  e) die Schrittplatten zwischen den Gräbern</p> <p>2 (Aufgehoben gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 1996)</p> <p>3 (Aufgehoben gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 1996)</p> <p>4 Alle anderen Leistungen und Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen (gemäss Gebührentarif.</p> <p>5 Der Gebührentarif wird gemäss Anhang von der Gemeindeversammlung festgelegt.</p>	<p>tungen:</p> <p>a) Bekanntmachung via Aushang und Geläut,  b) Aushebung des Grabes,  c) Holzkreuz,  d) Schrittplatten zwischen den Gräbern.</p> <p>2 Sämtliche Leistungen, welche nicht in §7 Abs. 1 lit. a – e aufgeführt sind, werden nicht von der Gemeinde übernommen. Dies umfasst insbesondere, nicht abschliessend aufgeführt, Folgendes:</p> <p>a) Sämtliche Leistungen der Bestattungsinstitute oder Dritter, wie z.B. Überführung, Einsargen, Einäscherung, Aufbahrung, etc.  b) Inschrift Gemeinschaftsgrab  c) Grabmal auf Reihengräbern  d) Grabunterhalt</p> <p>3 Auswärtige, welche wünschen in ein bestehendes Urnengrab beigesetzt zu werden, entrichten einmalige Gebühren von Fr. 1'000.00.</p>	<p>Die Kühlfunktion ist nicht mehr in Betrieb, da diese für immense Kosten hätte saniert werden müssen und kaum angefragt wurde. Die Bestattungsunternehmen können weiterhin Aufbahrungen vornehmen.</p> <p>In Abänderung zum vormaligen Reglement ist die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab neu unentgeltlich, somit werden alle Bestattungsarten wieder gleichbehandelt.</p>
	<p>§ 8 Kostenübernahme bei Mittellosigkeit</p> <p>1 Die Bestattungskosten sind grundsätzlich aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen. Bei ungenügenden finanziellen Mitteln haben die nächsten Angehörigen für die Kosten aufzukommen. Dies gilt auch dann, wenn der Nachlass ausgeschlagen wurde. Die Kosten</p>	<p>Gemäss § 6 Abs. 2 Bestattungsordnung ist die Gemeinde verpflichtet, sämtlichen Einwohnenden ein schickliches Begräbnis sicherzustellen.</p> <p>Eine Kremation und anschliessende Beisetzung im Gemein-</p>

	<p>betragen pauschal Fr. 2'000.00.</p> <p>2 Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar resp. sind diese nachweislich finanziell nicht in der Lage, für die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten aufzukommen, fallen die Bestattungskosten für ein schickliches Begräbnis zu Lasten der Gemeinde.</p> <p>3 Die Bestattungskosten für ein schickliches Begräbnis umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kosten der Kremation (einfacher Kremationssarg, Transporte, Kremation, einfache Urne),</li> <li>- Kosten für Graböffnung,</li> <li>- Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung.</li> </ul>	<p>schaftsgrab ist die einfachste Möglichkeit.</p>
<p>§ 11 Kremation</p> <p>1 Das Zivilstandsamt setzt die Kremation im Einvernehmen mit dem Krematorium fest, erlässt die notwendige Anmeldung und orientiert die Angehörigen und auf deren Wunsch das zuständige Pfarramt.</p> <p>2 Die Urne ist von den Angehörigen zu der mit dem Zivilstandsamt und Pfarramt vereinbarten Bestattungszeit zu überbringen.</p>	<p>Gestrichen.</p>	<p>Die Freigabe zur Feuerbestattung (Kremation) ist wird durch Art. 36 Abs. 2 ZStV impliziert und den dazugehörigen Fachprozess vorgeschrieben.</p> <p>Die Überführung wird im Rahmen der Bestattungsorganisation festgelegt.</p>
<p>§ 12 Gräberverzeichnis Beisetzungsplan</p> <p>Die Bestattungen erfolgen nach einem bestimmten Beisetzungsplan. Die Gemeindeverwaltung führt ein Gräberverzeichnis und ein Register gemäss der kantonalen Verordnung.</p>	<p>§ 10 Gräberverzeichnis und Beisetzungsplan</p> <p>Die Gemeindewerke führen den Beisetzungsplan, nach welchem die Bestattungen erfolgen, das dazugehörige Gräberverzeichnis.</p>	<p>Das Gräberverzeichnis sowie der Beisetzungsplan sind neu in § 10 geregelt.</p>

<p>§ 13 Allgemeines Verhalten</p> <p>Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.</p> <p>Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Lärmen und Spielen</li> <li>- Das Mitführen von Fahrrädern und Hunden</li> <li>- Das Deponieren von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Behälter</li> </ul>	<p>§ 9 Allgemeines Verhalten</p> <p>1 Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.</p> <p>2 Auf dem Friedhofareal sind insbesondere untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Erzeugen von Lärm und Spielen,</li> <li>- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art oder fahrzeugähnlichen Geräten, ausgenommen zum Friedhofunterhalt,</li> <li>- das Deponieren von Abfällen und Grün- gut ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.</li> </ul>	<p>Das Fahrverbot wurde erweitert (Trottinett, etc.).</p> <p>Das Mitführen von Hunden ist bereits in § 30 des Polizeireglements (PoIR) verboten.</p>
<p>§ 14 Gräbereinteilung</p> <p>Die Grabstätten werden eingeteilt in:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Reihengräber für Erdbestattungen</li> <li>b) Reihengräber für Urnenbeisetzungen</li> <li>c) Urnengemeinschaftsgrabfeld</li> </ul> <p>Nach Belegungsplan wird eine Fläche für ein Urnengemeinschaftsgrab ausgeschieden. Das Symbol dieses Grabfeldes bildet ein Gemeinschaftsgrabmal. Auf diesem Grabfeld werden die Urnen in der Rasenfläche oder die Asche auf Wunsch der Erde beigegeben.</p> <p>Ein Namensnennung der hier Bestatteten erfolgt nur auf speziellen Wunsch auf einem gemeinsamen Grabmal oder auf einer gemeinsamen Tafel. Angehörige der hier Bestatteten haben einen angemessenen Kostenanteil</p>	<p>§ 11 Gräbereinteilung</p> <p>1 Grabstätten werden eingeteilt in:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Reihengräber für Erdbestattungen</li> <li>b) Reihengräber für Urnenbeisetzungen</li> <li>c) Urnengemeinschaftsgrabfeld</li> </ul> <p>2 Nach Belegungsplan wird eine Fläche für ein Urnengemeinschaftsgrab ausgeschieden. Auf diesem Grabfeld werden die Urnen in der Rasenfläche oder die Asche auf Wunsch der Erde beigegeben.</p> <p>3 Eine Namensnennung der im Gemeinschaftsgrab Bestatteten erfolgt nur auf Wunsch. Die Kosten sind entweder durch den Nachlass oder die Angehörigen zu übernehmen.</p>	<p>Gebühren für Gemeinschaftsgrab und Inschrift sind in § 7 geregelt.</p>



<p>am gemeinsamen Grabmal sowie eine eventuelle Namensinschrift zu übernehmen (siehe Gebührentarif im Anhang).</p> <p>Auf den Grabstätten wird durch den Friedhofgärtner wieder Rasen angesät.</p> <p>Auf den individuellen Blumenschmuck muss verzichtet werden. Frische Blumen, ohne Gefässe, dürfen auf dem zentralen Platz oder Grabmal hingelegt werden.</p> <p>Der Friedhofgärtner entfernt verwelkte Blumen.</p>	<p>4 Die Reihenfolge der Grabfelder ist ebenfalls im Belegungsplan festzulegen.</p>	
<p>§ 15 Zusätzliche Urnenbeisetzungen</p> <p>1 Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen und mit Bewilligung des Gemeinderates kann die Beisetzung von Urnen in einem bestehenden Reihengrab erfolgen. Die Ruhezeit der Gräber erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.</p> <p>2 In den belegten Reihengräbern für Erdbestattungen dürfen nicht mehr als drei Urnen beigesetzt werden. Im gleichen Urnengrab dürfen höchstens drei Urnen beigesetzt werden.</p>	<p>§ 12 Zusätzliche Urnenbeisetzungen</p> <p>1 Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung einer Urne in einem bestehenden Reihengrab erfolgen. Die Ruhezeit der Gräber erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.</p> <p>2 In ein belegtes Reihengrab darf nicht mehr als eine Urne beigesetzt werden. Dies gilt sowohl für Gräber der Urnen- sowie der Erdbestattung.</p>	<p>Zusätzliche Urnenbeisetzungen sind neu in § 12 geregelt.</p> <p>Die Anzahl der zusätzlichen Urnen wurde verringert.</p>
<p>§ 16 Grabmasse Die Gräber müssen folgende Mindestitiefen aufweisen:</p> <p>1 a) Erdbestattungen 1.5 Meter b) Urnen 0.8 Meter</p> <p>2 Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 60 cm</p>	<p>Gestrichen.</p>	<p>Die Grabtiefen sind übergeordnet in § 3 Bestattungsverordnung vorgeschrieben.</p> <p>Die Wegbreite wird durch die vorhandenen Schrittplatten vorgegeben. Da die Anzahl Bestattungen abgenommen hat, werden keine neuen Platten ange-</p>

		schaffen werden müssen und somit wird die Wegbreite dieselbe bleiben.
<p>§ 17 Ruhezeit der Gräber</p> <p>1 Die Ruhezeit der Gräber beträgt mindestens 25 Jahre. Nach Ablauf dieser Ruhezeit kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Die Räumung ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu geben. Die Angehörigen haben innerhalb einer vom Gemeinderat anzusetzenden Frist den vorhandenen Grabschmuck und die Grabmale zu beseitigen. Nach unbenutztem Fristablauf verfügt der Gemeinderat die Räumung der Gräber, unter Ablehnung jedes Entschädigungsanspruches. Das gleiche gilt auch, wenn die nächsten Angehörigen des Verstorbenen nicht ermittelt werden können.</p> <p>2 Die Ruhezeit der bestehenden Familiengräber beträgt 40 Jahre, wobei nur die ersten 15 Jahre Erdbestattungen erfolgen dürfen. Die Ruhezeit erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Bestehende Verträge müssen eingehalten werden.</p>	<p>§ 13 Grabesruhe und Räumung</p> <p>1 Die Ruhezeit der Gräber beträgt 20 Jahre.</p> <p>2 Nach Ablauf dieser Ruhezeit kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Die Räumung ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu geben. Die Angehörigen haben innerhalb einer vom Gemeinderat anzusetzenden Frist den vorhandenen Grabschmuck und die Grabmale zu beseitigen. Nach unbenutztem Fristablauf oder wenn die nächsten Angehörigen der verstorbenen Person nicht ermittelt werden können, verfügt der Gemeinderat die Räumung der Gräber, unter Ablehnung jedes Entschädigungsanspruches.</p> <p>3 Die Ruhezeit der bestehenden Familiengräber beträgt 40 Jahre. Erdbestattungen dürfen keine mehr erfolgen. Die Ruhezeit erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Bestehende Verträge müssen eingehalten werden.</p>	<p>Die Ruhezeit wurde auf die Vorgaben der Bestattungsverordnung auf 20 Jahre reduziert.</p> <p>Häufig ist im Zeitpunkt der Aufhebung des Grabes schwierig, Angehörige ausfindig zu machen. Wird die Grabesruhe auf 20 Jahre verringert, gelingt es vielleicht eher, noch Personen zu finden, welche die Verstorbenen noch persönlich gekannt haben.</p> <p>Am Prozess für die Aufhebung von Gräbern ändert sich nichts.</p> <p>Sämtliche noch bestehenden Familiengräber bleiben bis zum Ende der Vertrags- resp. Konzessionszeit erhalten. Eine vorzeitige Aufhebung ist bei Einigkeit der Nachkommen jederzeit möglich.</p>
<p>§ 18 Zuweisung der Grabfelder</p> <p>Die Bestattungen in den Reihengräbern erfolgen in den vom Gemeinderat bestimmten Grabfeldern der Reihe nach.</p>	Gestrichen.	Die Zuweisung ist unter § 11 geregelt.

<p>§ 19 Bepflanzung der Grabfelder, Unterhalt</p> <p>1 Die Bepflanzung der Grabfelder innerhalb der von der Gemeinde angelegten Umrandung ist Sache der Angehörigen.</p> <p>2 Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen. Das Pflanzen von Bäumen und hoch wachsenden Sträuchern ist nicht gestattet.</p> <p>3 Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurück-zuschneiden.</p> <p>4 Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie von der Gemeinde auf Kosten der Angehörigen ausgeführt.</p>	<p>§ 14 Bepflanzung und Unterhalt</p> <p>1 Die Bepflanzung der Grabfelder innerhalb der von der Gemeinde angelegten Umrandung ist Sache der Angehörigen.</p> <p>2 Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen. Das Pflanzen von Bäumen und hoch wachsenden Sträuchern ist nicht gestattet.</p> <p>3 Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden.</p> <p>4 Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie von der Gemeinde auf Kosten der Angehörigen ausgeführt.</p> <p>5 Die Grabmäler sind von den Hinterlassenen dauernd in gutem Zustand zu halten.</p> <p>6 Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Gemeindeganzlei nicht ordnungsgemäss unterhalten oder nicht bepflanzt werden, können durch die Gemeinde mit einer bleibenden, immergrünen Pflanzdecke versehen werden. Den Angehörigen wird entsprechend Rechnung gestellt.</p>	<p>Inhaltlich ändert sich nichts, die vormaligen § 20 (Pflicht zum Unterhalt) und § 21 (Vernachlässigung des Unterhaltes) wurden im neuen § 14 zusammengeführt.</p>
---	---	---

	7 Die Gemeindewerke sind für ein ansprechendes Erscheinungsbild des Gemeinschaftsgrabes verantwortlich.	
§ 20 Pflicht zum Unterhalt  Die Grabmäler sind von den Hinterlassenen dauernd in gutem Zustand zu halten.	Gestrichen.	Neu in § 14 geregelt.
§ 21 Vernachlässigung des Unterhaltes  Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch den Gemeinderat nicht ordnungsgemäss unterhalten oder nicht bepflanzt werden, können durch die Gemeinde mit einer bleibenden, immergrünen Pflanzdecke versehen werden. Den Angehörigen wird entsprechend Rechnung gestellt.	Gestrichen.	Neu in § 14 geregelt.
§ 22 Bewilligungspflicht  Bis zur Aufstellung eines Grabmales erhält jedes Grab ein beschriftetes Holzkreuz. Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Dem Gesuch ist eine Zeichnung, Massstab 1: 10 einzureichen.	§ 15 Bewilligungspflicht und Zeitpunkt  1 Bis zur Aufstellung des Grabmales erhält jedes Grab ein beschriftetes Holzkreuz. Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung der Gemeindekanzlei in Absprache mit den Gemeindewerken erforderlich. Dem Gesuch ist eine Zeichnung, Massstab 1: 10, einzureichen.  2 Die Grabmäler auf Erdbestattungsgräber dürfen frühestens 9 Monate nach der Bestattung und erst nach den zwei nächstfolgenden Erdbestattungen gesetzt werden.	An der Bewilligungspflicht sowie der Dauer bis zum Setzen der Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern ändert sich nichts (vormals § 26 Aufstellen der Grabzeichen).  Grabmäler auf Urnengräbern können bereits nach 6 Monaten gesetzt werden, weshalb dies unter § 15 Abs. 3 ergänzt wurde.

	3 Die Grabmäler auf Urnengräber dürfen frühestens 6 Monate nach der Bestattung gesetzt werden.	
<p>§ 23 Werkstoffe</p> <p>Die Grabmäler sollten handwerklich einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.</p> <p>Für Schäden, die auf unsachgemässes Versetzen zurückzuführen sind, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.</p>	<p>§ 16 Werkstoffe, Schrift, Schmuck</p> <p>1 Die Grabmäler sollen handwerklich einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein. Für Schäden, die auf unsachgemässes Versetzen zurückzuführen sind, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.</p> <p>2 Die Schriften müssen grafisch einwandfrei und materialgerecht sein. Der Hersteller des Grabmals darf unauffällig seinen Namen anbringen, hingegen ist die Verwendung von Namens- oder Firmenplaketten nicht gestattet.</p>	<p>Die Bestimmungen befinden sich nun in § 16, inhaltlich wurde nichts geändert.</p> <p>Ebenfalls wurden die vormalige Bestimmung § 24 (Schrift, Schmuck) neu in § 16 integriert.</p>
<p>§ 24 Schrift, Schmuck</p> <p>Die Schriften müssen grafisch einwandfrei und materialgerecht sein.</p> <p>Der Hersteller des Grabmals darf unauffällig seinen Namen anbringen, hingegen ist die Verwendung von Namens- oder Firmenplaketten nicht gestattet.</p>	Gestrichen.	Neu in § 16 geregelt.

<p>§ 25 Masse der Grabmäler</p> <p>Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler (inkl. Sockel) betragen:</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;"></th> <th style="text-align: center;"><u>Max. Höhe</u></th> <th style="text-align: center;"><u>Max. Tiefe</u></th> <th style="text-align: center;"><u>Max. Breite</u></th> <th style="text-align: center;"><u>Min. Dicke</u></th> <th style="text-align: center;"><u>Max. Dicke</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="6"><b>Reihengräber</b></td> </tr> <tr> <td colspan="6"><b>Erwachsene und Jugendliche</b></td> </tr> <tr> <td>Grabmahl stehend</td> <td style="text-align: center;">120 cm</td> <td></td> <td style="text-align: center;">60 cm</td> <td style="text-align: center;">12 cm</td> <td style="text-align: center;">30 cm</td> </tr> <tr> <td>Grabmahl liegend</td> <td></td> <td style="text-align: center;">60 cm</td> <td style="text-align: center;">60 cm</td> <td style="text-align: center;">8 cm</td> <td style="text-align: center;">15 cm</td> </tr> </tbody> </table>		<u>Max. Höhe</u>	<u>Max. Tiefe</u>	<u>Max. Breite</u>	<u>Min. Dicke</u>	<u>Max. Dicke</u>	<b>Reihengräber</b>						<b>Erwachsene und Jugendliche</b>						Grabmahl stehend	120 cm		60 cm	12 cm	30 cm	Grabmahl liegend		60 cm	60 cm	8 cm	15 cm	<p>§ 17 Masse der Grabmäler</p> <p>Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche (inkl. Sockel) betragen:</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;"></th> <th style="text-align: center;"><u>Max. Höhe</u></th> <th style="text-align: center;"><u>Max. Tiefe</u></th> <th style="text-align: center;"><u>Max. Breite</u></th> <th style="text-align: center;"><u>Min. Dicke</u></th> <th style="text-align: center;"><u>Max. Dicke</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grabmal stehend</td> <td style="text-align: center;">120 cm</td> <td></td> <td style="text-align: center;">60 cm</td> <td style="text-align: center;">12 cm</td> <td style="text-align: center;">30 cm</td> </tr> <tr> <td>Grabmal liegend</td> <td></td> <td style="text-align: center;">60 cm</td> <td style="text-align: center;">60 cm</td> <td style="text-align: center;">8 cm</td> <td style="text-align: center;">15 cm</td> </tr> </tbody> </table>		<u>Max. Höhe</u>	<u>Max. Tiefe</u>	<u>Max. Breite</u>	<u>Min. Dicke</u>	<u>Max. Dicke</u>	Grabmal stehend	120 cm		60 cm	12 cm	30 cm	Grabmal liegend		60 cm	60 cm	8 cm	15 cm	<p>Inhaltlich keine Änderung, neu in § 17 geregelt.</p>
	<u>Max. Höhe</u>	<u>Max. Tiefe</u>	<u>Max. Breite</u>	<u>Min. Dicke</u>	<u>Max. Dicke</u>																																													
<b>Reihengräber</b>																																																		
<b>Erwachsene und Jugendliche</b>																																																		
Grabmahl stehend	120 cm		60 cm	12 cm	30 cm																																													
Grabmahl liegend		60 cm	60 cm	8 cm	15 cm																																													
	<u>Max. Höhe</u>	<u>Max. Tiefe</u>	<u>Max. Breite</u>	<u>Min. Dicke</u>	<u>Max. Dicke</u>																																													
Grabmal stehend	120 cm		60 cm	12 cm	30 cm																																													
Grabmal liegend		60 cm	60 cm	8 cm	15 cm																																													
<p>§ 26 Aufstellen der Grabzeichen</p> <p>Die Grabmäler auf Erdbestattungsgräber dürfen frühestens 9 Monate nach der Bestattung und erst nach den zwei nächstfolgenden Erdbestattungen gesetzt werden.</p>	<p>Gestrichen.</p>	<p>Neu in § 17 geregelt.</p>																																																
<p>§ 27 Schrittplatten</p> <p>Die Schrittplatten zwischen den Gräbern werden durch die Gemeinde verlegt.</p>	<p>Gestrichen.</p>	<p>Die Verlegung ist durch die Aufgaben der Gemeinde unter § 7 Abs. 1 lit. d abgedeckt.</p>																																																
<p>§ 28 Haftung Schadenersatz</p> <p>1 Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und andere Sachgegenstände.</p> <p>2 Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.</p>	<p>§ 19 Haftung</p> <p>1 Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und andere Sachgegenstände.</p> <p>2 Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.</p>	<p>Inhaltlich keine Änderung, neu unter § 19 geregelt.</p>																																																

<p>§ 29 Strafbestimmungen</p> <p>Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzbestimmungen eintritt.</p>	<p>§ 20 Strafbestimmungen</p> <p>Verstösse gegen das Friedhofreglement werden durch den Gemeinderat Mägenwil gemäss Polizeireglement geahndet, übergeordnete Strafbestimmungen vorbehalten.</p>	<p>Inhaltlich keine Änderungen, neue Formulierung sowie neu unter § 20 geregelt.</p>
<p>§ 30 Rechtsmittel</p> <p>Gegen die Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement des Innern des Kantons Aargau Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>§ 18 Rechtsmittel</p> <p>1 Gegen Entscheide der Vollzugsorgane kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden. Damit wird der Entscheid vollständig aufgehoben und durch den Gemeinderat entschieden.</p> <p>2 Gegen die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau schriftlich Beschwerde geführt werden.</p>	<p>Viele der umliegenden Gemeinden mit kürzlich erlassenen Friedhofreglementen haben gute Erfahrungen gemacht, die Vollzugsorgane dem Gemeinderat vorzulagern, um die Abläufe zu beschleunigen. Dies bedeutet auch, dass den Betroffenen ein zusätzliches Rechtsmittel zur Verfügung steht.</p> <p>Das Rechtsmittel für den Weiterzug des Entscheides des Gemeinderates wurde lediglich auf die aktuelle Gesetzgebung angepasst.</p>
<p>§ 31 Änderung und Erneuerung</p> <p>1 Der Gemeinderat ist ermächtigt, dieses Reglement samt Anhang jederzeit zu ändern oder zu erneuern.</p> <p>2 Änderungen des Reglementes, der Gebühren und der Bestimmungen im Anhang bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.</p>	<p>§ 21 Ausnahmebestimmungen</p> <p>Bei überwiegendem öffentlichen Interesse oder Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Gemeinderat Ausnahmen vom vorliegenden Reglement beschliessen.</p>	<p>Durch § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) ist abgedeckt, dass die Gemeindeversammlung für den Erlass von Reglementen zu-</p>

		<p>ständig ist. Eine Änderung des Reglements muss also zwingend dem Volk vorgelegt werden. Daran ändert sich nichts.</p> <p>Die Ausnahmebestimmung bildet lediglich eine Grundlage, um in speziellen Fällen reagieren zu dürfen.</p>
<p>§ 32 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Vorschriften und Erlasse, insbesondere das bestehende Friedhofreglement vom 15. Juni 1978. Es tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Juni 1991 sofort in Kraft.</p>	<p>§ 22 Inkrafttreten, Aufhebung des geltenden Rechts</p> <p>Das vorliegende Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Juni 2024 genehmigt tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 12. Juni 1991.</p> <p>Für bestehende Gräber im Zeitpunkt der Inkraftsetzung gilt die vormalige Grabesruhe vom 25 Jahren.</p>	<p>Das Inkrafttreten wurde auf den Beginn eines Jahres gelegt.</p>